

Eheschließung die alte Ehe aufgelöst. Diese Auflösung tritt aber dann nicht ein, wenn beide Ehegatten, die die neue Ehe eingehen, in diesem Zeitpunkte wissen, daß der Verschollene noch am Leben ist. In diesem Falle machen sich beide der Doppelehe schuldig. Zuständig ist für die Bestrafung der Doppelehe das Schöffengericht.

Der Ehebruch wird sowohl an dem schuldigen Ehegatten, wie seinem Mittäter mit Gefängnis von einem Tage bis zu 6 Monaten bestraft. Jedoch muß an Stelle dieser Freiheitsstrafe auf eine dem richterlichen Ermessen unterliegende Geldstrafe erkannt werden, „wenn der Strafzweck durch eine Geldstrafe erreicht werden kann“. Die Strafe kann auch durch amtsrichterlichen Strafbefehl ausgeworfen werden, ohne daß es einer Verhandlung bedarf, wenn der Schuldige nicht gegen den Strafbefehl Widerspruch erhebt. Kommt es zu einer Verhandlung, so ist der Amtsrichter als Einzelrichter hierfür zuständig. Ist der Mitschuldige des schuldigen Ehegatten selbst verheiratet, so können, wenn beide Ehen wegen des Ehebruchs geschieden werden, beide verletzte Ehegatten Strafantrag stellen, doch sind die Täter in diesem Falle nur einmal wegen Ehebruchs zu bestrafen. Bemerkenswert ist, daß ein lediger Mann, der eine Ehefrau durch Gewalt zum Beischlaf zwingt, oder der ihn an einer geisteskranken, bewußtlosen oder sonst in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand befindlichen Ehefrau vollzieht, nicht wegen Ehebruchs bestraft werden kann, da die Ehe deswegen nicht geschieden werden kann und dies ja nach den obigen Ausführungen Voraussetzung der Strafverfolgung ist. Der Täter kann also in solchen Fällen nur wegen Notzucht bestraft werden. Der Ehebruch bildet, wenn sinetwegen die gebrochene Ehe geschieden wird, ein gesetzliches Ehehindernis für den schuldigen Ehegatten und den Mittäter. Eine trotzdem zwischen beiden nach der Scheidung geschlossene Ehe ist nichtig. Doch kann von dieser Vorschrift Befreiung erteilt werden.

Die Erschleichung des außerehelichen Beischlafs seitens eines Mannes durch Vortäuschung einer Trauung oder Erregung und Benutzung eines anderen Irrtums, in dem der Beischlaf von dem anderen Teile für einen ehelichen gehalten wird, wird mit Zuchthaus von 1 bis zu 5 Jahren und, wenn mildernde Umstände vorliegen, mit Gefängnis nicht unter 6 Monaten bestraft. Zuständig ist das Schöffengericht.

Die Entführung einer weiblichen Person gegen ihren Willen, um sie zur Ehe mit dem Entführer oder einem Dritten zu bringen, wird mit Gefängnis von einem Tage bis zu 5 Jahren bestraft. Ist die Entführte minderjährig, ist die gleiche Strafe verwirkt, wenn sie zwar selbst mit der Entführung einverstanden ist, die Entführung aber ohne Einwilligung der Eltern und, wenn diese fehlen, des gesetzlichen Vertreters erfolgt. Hat jedoch der Entführer die Entführte geheiratet, so findet eine Strafverfolgung nur statt, wenn diese Ehe für nichtig erklärt wird. Das Recht auf Stellung des Strafantrags steht der Entführten und, wenn diese minderjährig ist, ihrem gesetzlichen Vertreter zu. Heiratet der Entführer die Entführte, bevor die Strafantragsfrist von 3 Monaten abgelaufen ist, so wird diese von der Eheschließung an, bis zu dem Zeitpunkt, in dem die Entführte von einer Nichtigkeitserklärung der Ehe Kenntnis erhält, unterbrochen. Zuständig für die Bestrafung ist das Schöffengericht oder auf Antrag der Staatsanwaltschaft der Amtsrichter als Einzelrichter. Beträgt die im Einzelfalle zu verhängende Strafe weniger als 3 Monate, so ist an ihrer Stelle auf Geldstrafe zu erkennen, wenn der Strafzweck auch durch diese erreicht wird. Auch kann die Strafe durch amtsrichterlichen Strafbefehl verhängt werden.

Zur Verjährung sei schließlich noch bemerkt, daß die Strafverfolgung wegen Doppelehe, Erschleichung des Beischlafs und Entführung in 10 Jahren, wegen Ehebruchs in 5 Jahren und wegen Ehebruchs in 3 Jahren verjährt.